



Transporterleichterung bei Knopfzellen in Ausrüstungen.

FOTO: WEITZENFELDER

# Geregelt bis aufs Knöpfchen

**NEUE VORSCHRIFTEN** Die Versandbedingungen für die „kleinen“ Lithiumbatterien werden erneut geändert. Teil 2 der zweiteiligen Serie.

Der erste Teil der Serie in der Mai-Ausgabe der Gefahr/gut befasste sich mit den geänderten Prüfkriterien des Abschnitts 38.3 in Teil III des Handbuchs Prüfungen und Kriterien der Vereinten Nationen. Aber auch bei der Kennzeichnung von Lithiumbatterien und beim Versand sind ab 2011 neue Vorschriften zu beachten. Für

in Ausrüstungen eingebaute Knopfzellen gibt es dabei eine Erleichterung. Die Tabelle zeigt in übersichtlicher Form alle Fundstellen in ADR und RID, die durch die Änderungen modifiziert werden. Last not least bleibt es weiterhin spannend, wie die Amerikaner ihre nationalen Gefahrgutvorschriften in den 49 CFR-Regularen bezüglich der Lithiumbatterien

ändern werden. Wenn es bei den vorgeschlagenen, sehr umfangreichen Änderungen bleibt, erzeugt dies eine enorme Dissonanz zu den UN-Empfehlungen und vielen Problemen in der Transportpraxis.

**Jürgen Werny**  
Gefahrgutexperte, München

## NEUE UND GEÄNDERTE VORSCHRIFTEN FÜR DEN TRANSPORT VON LITHIUMBATTERIEN

Fundstelle / Regelungsinhalt	ADR / RID 2009	ADR / RID 2011
Gefahrguttabelle Kapitel 3.2 UN 3480, UN 3481  Spalte 6 Sondervorschriften	Sondervorschrift 348 nicht vorhanden	In Spalte 6 wird die neue Sondervorschrift 348 eingefügt (Inhalt siehe unten).
Gefahrguttabelle Kapitel 3.2 UN 3090, 3091, 3480, UN 3481  Spalte 6 Sondervorschriften	Sondervorschrift 656 nicht vorhanden	In Spalte 6 wird die neue Sondervorschrift 656 eingefügt (Inhalt siehe unten).
Sondervorschrift 188 Buchstabe b)  Regelung / Grenzwerte für „kleine“ Batterien	b) eine Batterie mit Lithiummetall oder Lithiumlegierung enthält höchstens eine Gesamtmenge von 2 g Lithium und eine Batterie mit Lithiumionen hat eine Nennenergie in Wattstunden von höchstens 100 Wh. Batterien mit Lithium-Ionen, die unter diese Vorschrift fallen, müssen auf dem Außengehäuse mit der Nennenergie in Wattstunden gekennzeichnet sein, ausgenommen vor dem 1. Januar 2009 hergestellte Batterien, die bis zum 31. Dezember 2010 ohne die Kennzeichnung gemäß dieser Sondervorschrift befördert werden dürfen.	Der letzte Teilsatz: „... ausgenommen vor dem 1. Januar 2009 hergestellte Batterien, die bis zum 31. Dezember 2010 ohne die Kennzeichnung gemäß dieser Sondervorschrift befördert werden dürfen“ wird gestrichen.  Hinweis: siehe auch neue Sondervorschriften 348 und 656
Sondervorschrift 188 Buchstabe f)  Kennzeichnung von Versandstücken	Der Buchstabe f) fordert eine Kennzeichnung von bestimmten Versandstücken. Der Einleitungstext lautet:  Jedes Versandstück mit Ausnahme von Versandstücken, die höchstens vier in Ausrüstungen eingebaute Zellen oder höchstens zwei in Ausrüstungen eingebaute Batterien enthalten, muss mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein: ...  Anm. d.V.: Somit ist eine Freistellung von der Kennzeichnungspflicht nur für Packstücke gegeben, die in Geräte eingebaute Zellen oder Batterien enthalten, deren Zahl 4 (bei Zellen) bzw. 2 (bei Batterien) pro Packstück nicht überschreitet.	Der erste Satz wird folgendermaßen umformuliert: „Jedes Versandstück mit Ausnahme von Versandstücken, die in Ausrüstungen (einschließlich Platinen) eingebaute Knopfzellen-Batterien oder höchstens vier in Ausrüstungen eingebaute Zellen oder höchstens zwei in Ausrüstungen eingebaute Batterien enthalten, muss mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein: ...  Anm. d.V.: a) Damit wird die multilaterale Vereinbarung M211 in das ADR / RID übernommen und somit überflüssig. b) Die Problematik in der Praxis wird aber bleiben, woher der Versender im Einzelfall weiß, ob auf einer Platine oder in einem Gerät eine Knopfzelle eingebaut ist oder eine andere Zelle. Eine Knopfzelle ist definiert als eine runde Zelle, bei der die Höhe geringer ist als der Durchmesser. c) Der Begriff „Knopfzellen-Batterie“ wird wohl eher zu noch mehr Verwirrung in der Praxis beitragen, wenn es um die Unterscheidung Zelle vs. Batterie geht, die aber für die Festlegung der Freistellungsbedingungen gemäß der Buchstaben a) und b) der SV 188 erforderlich ist.

**NEUE UND GEÄNDERTE VORSCHRIFTEN FÜR DEN TRANSPORT VON LITHIUMBATTERIEN**

Fundstelle / Regelungsinhalt	ADR / RID 2009	ADR / RID 2011
Sondervorschrift 348  Kennzeichnung von Lithium-Ionen-Batterien mit der Wh-Angabe	Sondervorschrift nicht vorhanden. Die Regelung ist bisher in der SV 188, Buchstabe b) aufgeführt (siehe oben).	Neue Sondervorschrift mit folgendem Inhalt wird eingefügt:  Batterien, die nach dem 31. Dezember 2011 hergestellt werden, müssen auf dem Außengehäuse mit der Nennenergie in Wattstunden gekennzeichnet sein. Hinweis: Dies gilt dann auch für die Batterien mit mehr als 100 Wh. Die bis 100 Wh müssen ja nach SV 188 schon seit 1.1.2009 gekennzeichnet sein.
Sondervorschrift 656 – Erster Absatz  Freistellung für bestimmte Geräte und Einrichtungen	Sondervorschrift und Regelungsinhalt bisher nicht vorhanden.  Text des ersten Satzes des Absatzes e) der SV 188:  e) Zellen und Batterien, die in Ausrüstungen eingebaut sind, müssen gegen Beschädigung und Kurzschluss geschützt sein; die Ausrüstungen müssen mit wirksamen Mitteln zur Verhinderung einer unbeabsichtigten Auslösung ausgestattet sein.	Neue Sondervorschrift mit folgendem Inhalt wird eingefügt: Die Vorschrift des ersten Satzes der Sondervorschrift 188 Absatz e) gilt nicht für Einrichtungen, die während der Beförderung absichtlich aktiv sind (Sender für die Identifizierung mit Hilfe elektromagnetischer Wellen (RFID), Uhren, Sensoren usw.) und die nicht in der Lage sind, eine gefährliche Hitzeentwicklung zu erzeugen.
Sondervorschrift 656 – Zweiter Absatz  Kennzeichnung von Lithium-Ionen-Batterien mit der Wh-Angabe	Sondervorschrift nicht vorhanden. Die Regelung ist bisher in der SV 188, Buchstabe b) aufgeführt (siehe oben).	Neue Sondervorschrift mit folgendem Inhalt wird eingefügt:  Abweichend von den Vorschriften der Sondervorschrift 188 Absatz b) dürfen alte, vor dem 1. Januar 2009 hergestellte Batterien nach dem 31. Dezember 2010 weiterhin ohne Angabe der Nennleistung in Wattstunden auf dem Außengehäuse befördert werden.  Anm. d. V.: Damit brauchen ältere Batterien nicht nachgekezeichnet werden. Das hätte in der Praxis ohnehin nicht funktioniert.

Anzeige

# ERNST LOGISTIK



SQAS zertifiziert

## Container-Service:

- Lagerung leerer und voller Container (auch Gefahrgut, Klassen 3, 6, 8, und 9)
- Reparatur / WHP
- Reinigung / Aufheizen
- Transport

## direkt an der A7:

Abfahrt Waltershof

**Mo. bis Fr. 6.00 bis 22.00 Uhr**

Tel.: 040/3070 589-0 · Fax: 040/3070 589-19  
 Altenwerder Hauptstraße 2 · 21129 Hamburg  
 E-Mail: [jwe@ernstlogistik.de](mailto:jwe@ernstlogistik.de)